

Hans Helmut Stoiber

Naturparke
für
Oberösterreich

Rechtsgrundlagen



1612

Naturschutz - Bibliothek

Reg.Nr. 24-19 ✓

Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich

Band 2

Hans Helmut Stoiber

Naturparke für Oberösterreich

Rechtsgrundlagen

mit 8 Abbildungen und 1 Karte

Linz 1971

Herausgegeben vom Amt der öö. Landesregierung.
Alle Rechte vorbehalten.
Fotos Dr. Gerald Mayer.
Herstellung Trauner-Druck Linz.

Inhalt

Vorwort	7
I Begriff Naturpark	9
II Bedeutung für Wirtschaft und Naturschutz	11
III Abwägung	12
IV Gesetzliche Möglichkeiten	13
a) bestehend	
b) anzustreben	
V Wirkungen	15
VI Zusammenfassung	16
VII Schrifttum	16
Anhang:	
Einrichtungsplan für den Alpenen Naturpark Windischgarsten .	19

Vorwort

Der ständig wachsende Raumbedarf für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung, die gegenwärtigen Umwälzungen auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet, die veränderte Arbeits- und Lebensweise wirken sich in immer steigendem Maße auf unsere natürliche Umwelt aus. Je mehr der Bewohner eines Ballungsraumes der ständigen Belastung durch den hektischen Betrieb der technischen Zivilisation ausgesetzt ist, desto wichtiger wird für ihn die Möglichkeit zur Regeneration. Diese Möglichkeit findet er in einer natürlichen und gepflegten Landschaft.

Die Erhaltung dieser Landschaft und ihres Wertes für den Menschen ist der große Aufgabenkomplex des Naturschutzes. So vielfältig wie die Natur selbst sind auch die Aufgaben des Naturschutzes und daher auch die Wege zu ihrer Lösung. Einer dieser Wege ist die Begründung von Naturparken.

Naturparke sind Landschaften, die einerseits in ihren Eigenarten erhalten, andererseits für eine Vielzahl von Besuchern erschlossen und dauernd gepflegt werden sollen. In ihnen begegnen sich der erhaltende Naturschutz und die aktiv gestaltende Landschaftspflege.

In der vorliegenden Studie hat der Autor seine Auffassung über die Möglichkeiten zur Schaffung von Naturparken dargelegt und — als praktisches Beispiel — einen Einrichtungsplan für einen kleinen Naturpark angefügt. Die Schrift soll einerseits zur Diskussion über die verschiedenen Aspekte anregen, andererseits aber aufzeigen, was bei der Planung eines Naturparkes berücksichtigt werden soll. In diesem Sinne sei der vorliegende zweite Band der Schriftenreihe „Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich“ eine Arbeitsgrundlage zur Lösung einer der vielen Aufgaben des Naturschutzes.



Landesrat

I Begriff Naturpark

Der Ausdruck „Naturpark“ ist heutzutage bereits zu einem Modewort geworden, vor allem in Bereichen, in welchen auswärtigen Besuchern einer Landschaft etwas „mehr“ geboten werden soll, also in Fremdenverkehrsgegenden. Diese Tatsache hat ihren Grund zum ersten darin, daß ganz allgemein „Natur“ etwas ist, was in der Werbung um den Gast auf jeden Fall gut ankommt, und zum zweiten, daß der Begriff „Naturpark“ in letzter Zeit auf dem Wege über die Bemühungen der Naturschützer, ihre Forderungen nach Erhaltung der Landschaft etwas schmackhafter zu machen, ins Gespräch gekommen ist.

Dabei sind die Vorstellungen von einem „Naturpark“ sehr verschieden, je nach der Erfahrung, welche ihnen jeweils zugrunde liegt, oder auch nach dem Zweck, der mit der Propagierung eines Landschaftsteiles als „Naturpark“ verbunden ist. Das nimmt nicht wunder, da die Nomenklatur der verschiedenen „Park-Begriffe“ seit eh und je strittig, auch länderweise ganz verschieden ist (STOIBER 1966, 1967), und zwar selbst dort, wo Naturparke bereits bestehen. In Österreich und auch anderswo macht sich „die bislang fehlende Harmonisierung des Landpflegerechts“ störend bemerkbar (DEUTSCHER RAT, 1967).

An diese letztere Behauptung kann der Sinn dieser Studie angeknüpft werden: Es geht darum, die Grundlage für die Schaffung eines Naturparks (hier für das Bundesland Oberösterreich) zu ergründen in einer Weise, welche die gesetzliche Fundierung eines „Naturparks“, seinen Ausbau in legalen Formen und nach Möglichkeit aus öffentlichen Mitteln sowie seine Erhaltung und Verwaltung fördern soll.

In Österreich hat es bisher lediglich das Bundesland Niederösterreich unternommen, Naturparke einzurichten, dies jedoch nur auf der Basis der bestehenden üblichen Gesetzgebung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Der Name „Naturpark“ ist im (neu verlautbarten) Nö. Naturschutzgesetz (LGBl. f. NÖ. Nr. 450/1968) zwar vorgesehen, aber — auf Grund des § 15 — nur als eine Art Titel für „Teilnaturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete oder Teile derselben, die sich in hervorragendem Maße als Erholungsgebiete eignen“. Eine Normierung sonstiger Erfordernisse, speziell für die Errichtung und Verwaltung von Naturparks als Schutz- und Erholungsgebiete eigener Art hat bisher auch dieses Gesetz nicht festgelegt.

Daß jedoch eine solche erforderlich erscheint, zeigen nicht nur die Schwierigkeiten, welche sich sowohl im zwischenstaatlichen Bereich

(etwa auf der europäischen Arbeitskonferenz des Vereines Naturschutzpark Stuttgart—Hamburg), als auch innerhalb der Naturparkbewegung in den einzelnen Ländern ergeben, es wird vielmehr auch klar, wenn über die Mittel nachgedacht wird, welche rechtlich und finanziell zur Installierung eines Gebietes nötig erscheinen, das den Vorstellungen zumindest von Fachleuten von einem „Naturpark“ entsprechen soll.

Diese Vorstellungen können am besten durch einige Zitate skizziert werden.

1. Dr. Herbert Offner, Oberlandforstmeister im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der BRD:

„Naturparke sind großräumige Landschaftsschutzgebiete in reizvoller, gesunder, schwach besiedelter, für Verkehr und Industrie wenig geeigneter Landschaft. Sie dienen neben der Erhaltung und Pflege der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie Erhaltung und Gestaltung von Naturschöpfungen der Erholung der Menschen, wozu positive Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Parkplätze, Wanderwege) zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung notwendig sind.“ (OFFNER, 1967)

2. W. Hofrat Dr. Lothar Machura, Amt der niederösterreichischen Landesregierung:

„Unter Naturparks“ (endlich) sind ausgewählte Landschaften zu verstehen, die sich im besonderen Maße als Erholungsgebiete eignen und wo zu diesem Zweck sowohl Schutz-, als auch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden: Naturparke sind also — kurz gesagt — gepflegte Natur um des Menschen Willen. Naturparke bedienen sich demnach in positiver Art der Möglichkeiten, die Landschafts- und Teilnaturschutzgebiete für menschliche Interessen und Beeinflussungen offen gelassen haben, dies derart, daß der „Erholungswert“ bewahrt, ja erhöht wird.“ (MACHURA, vermutl. 1966)

3. Paul Hochstrasser, Generalkonsul i. R. und Leiter des Europaferates des Vereines Naturschutzpark e. V. Stuttgart—Hamburg:

„Erholungspark ist ein räumlich abgegrenztes, gesetzlich irgendwie geschütztes Landschaftsgebiet von besonderer Schönheit und Anziehungskraft, das unbeschadet seiner wirtschaftlichen Nutzung zur Erholung der Bevölkerung dient und allen zugänglich ist.“ („Naturschutz- und Naturparke“, 1967)

4. Dr. K. Hofmann in „Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und ihre besonderen Probleme im Bau- und Wasserrecht“:

„Naturparke sind großräumige Erholungsgebiete von landschaftlichem Reiz, die durch verwaltungsmäßige Anordnung im Wege der Eingriffsverwaltung gesichert und durch positive Gestaltungen im Wege der Leistungsverwaltung für den Erholungszweck besonders ausgeprägt werden. Die Großräumigkeit der Flächen und Weiträumigkeit der Landschaft ergibt sich aus der Forderung, umfassenden Teilen der erholungssuchenden städtischen Bevölkerung Zugang zur freien Natur zu verschaffen. Daraus folgt auch, daß nur Gegenden mit landschaftlichen Vorzügen sowie verkehrs- und bevölkerungsarme Gebiete in Frage kommen.“

Während das Reichsnaturschutzgesetz auf dem Gedanken des klassischen Naturschutzes, dem Schutz der Natur vor dem Menschen fußt, trat mit der modernen Naturparkbewegung ein Zweckwandel ein, der mit der Ideenwende zum gestalteten Naturschutz und zur Landschaftspflege Hand in Hand geht. Der „Naturpark“ rückt den Schutz der Natur für den Menschen in den Vordergrund. Damit wird die oben bereits behandelte Frage der Erholung als zulässige Motivation des Naturschutzes aufgeworfen.“ (HOFMANN, 1963)

5. Dipl.-Ing. Bruno Weinmeister in „Landschaft Oberösterreich“:

„Ein Naturpark ist durch besondere Anlagen und Pflegemaßnahmen der Erholung von Menschen gewidmet, die durch die Naturferne des aufreibenden städtischen Lebens übermüdet oder krank geworden sind. Solche Naturparke müssen durch eigens bestellte Organe entsprechend intensiv überwacht und von besonderen Arbeitsgemeinschaften bzw. Zweckverbänden gepflegt werden.“ (WEINMEISTER, 1967)

Diesen Definitionen und Umschreibungen des „Naturparks“ ist ein Grundzug gemeinsam: Erholung für den Menschen und Gestaltung der Natur in entsprechendem, jedoch, was den Menscheneingriff anlangt, zurückhaltendem Maß. Aus der Forderung nach Siedlungsarmut und Weitläufigkeit, welche ebenfalls in den meisten Festlegungen des Begriffs „Naturpark“ enthalten ist, ergibt sich weiterhin, daß man einen Naturpark nicht „machen“, sondern daß man lediglich vorhandene Natur-Gegebenheiten behutsam auswerten kann.

Damit soll diese Betrachtung zunächst abgeschlossen werden, ohne daß vorläufig nach einer weiteren, speziell auf Oberösterreich passenden Definition für „Naturpark“ gesucht wird. Festgehalten soll lediglich jetzt schon sein, daß zur Auszeichnung eines Gebietes als „Naturpark“ an dieses gewisse Anforderungen gestellt werden, womit gleichzeitig der Arrogation verschiedener Bestrebungen, jeden einigermaßen hübschen Flecken Gelände als „Naturpark“ zu benennen, die Grundlage entzogen sein soll.

II Bedeutung

Sobald die Wichtigkeit der Bereitstellung von Mitteln der Natur für die Erholung des Menschen außer Streit gestellt ist — und das ist längst erfolgt, konkret wieder durch die Vorträge der Ischler Tagung „Naturparke, Quellen der Gesundheit“ — wird in einem Fremdenverkehrsland wie Österreich im allgemeinen und Oberösterreich im besonderen die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung und daher nach dem Rang auftauchen, der einem Projekt zur Schaffung eines Naturparks auch im wirtschaftlichen Bereich zukommt.

Daß gleichzeitig der Naturschutz, und zwar vor allem in der Form des Landschaftschutzes, sich an einer Hervorhebung und gleichzeitigen Bewahrung eines naturhaft noch wertvollen Gebietes interessiert erklären wird, liegt auf der Hand. In diesem Fall ist es möglich, daß die beiden Antipoden Wirtschaft und Naturschutz sich nicht nur vertragen, sondern eine harmonische Verbindung eingehen können. Die wirtschaftlichen Interessen verlangen nämlich hier die sonst nur dem Naturschutz zugeordnete — und oft auch vorgeworfene — Schutzfunktion, während die Natur(-schutz)interessen durch die wirtschaftlich geplante Erschließung — und Bewahrung — eines bestimmten Gebietes gefördert, in manchem Fall vielleicht sogar erst auf diese Art durchsetzbar werden. In unserem Fall wird diese Verbindung viel besser greifbar als sonst in Fragen der Erhaltung der Natur als Grundlage unseres Fremdenverkehrs und damit eines unserer wichtigsten Wirtschaftszweige schlechthin: handelt es sich doch um einen konkret räumlich abgrenzbaren und zumindest zum großen Teil für den Fremdenverkehr bedeutsamen Bereich, wobei allerdings „Fremdenverkehr“ nicht im Sinne der Fremdenverkehrswirtschaft allein, schon gar nicht nur bezogen auf den Auslandsgast, gemeint ist, sondern als Inbegriff der Erholung für alle Personen, welche diese Erholung suchen, auch aus der nächsten Nähe des betreffenden Gebietes.

III Abwägung

Diese vorstehenden grundsätzlichen Feststellungen erscheinen geboten, um eine sowohl gesetzlich mögliche als auch wirtschaftlich gerechte Basis für die Schaffung von „Naturparks“ aufzufinden, vor allem was die naturschutzmäßige Seite des Problems angeht. Sie weisen nämlich, richtig verstanden, darauf hin, daß es höchste Zeit ist, einen Naturschutzbegriff abzubauen, welcher nur als Gegenstand behördlicher Dekretierung, vor allem in der Form von Verboten, ins Bewußtsein der Öffentlichkeit tritt.

Folgerichtig ist das Problem im Wirtschaftlichen wie im Naturschutzgemäßen eine sehr strenge Abwägung zwischen „Erschließung“ im Sinne menschlicher Tätigkeit, und „Bewahrung“ im Sinne natürlicher Gegebenheiten. Ganz grob kann hinzugefügt werden, daß sich die „Erschließung“ darauf zu beschränken hat, den Menschen die Möglichkeit zu geben, die unberührte Natur zu sehen und sich in ihr möglichst ungezwungen und nach Wunsch allein zu Fuß zu bewegen.

IV Gesetzliche Möglichkeiten

a) Wie bereits erwähnt, liegt dafür, daß es in Österreich bisher keine Naturparke im strengen Sinne des Wortes gibt, die Ursache darin, daß dieser Begriff in keiner der Gesetzgebungen der österreichischen Bundesländer verankert ist — ausgenommen in der niederösterreichischen. Hingegen darf schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß, auf den ersten Blick betrachtet, grundsätzlich von allen Ländergesetzgebungen die oberösterreichische die besten Voraussetzungen für die Erklärung von Naturparken zu geben scheint. Nach § 1 Abs. 1 des öö. Naturschutzgesetzes 1964 ist nämlich für die gesamte freie Landschaft von Gesetzes wegen ein Landschaftsschutz festgelegt, wie er in den übrigen Ländern nur in einzelnen Landschaftsschutzgebieten gilt, denn dort wird ganz allgemein normiert, daß Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, verboten sind (UNKART 1964).

Damit besteht in Oberösterreich derselbe Zustand wie nach § 5 des Reichs-Naturschutzgesetzes, über dessen Bedeutung für den Naturpark es „keinem Zweifel unterliegt“ (OFFNER 1967, HOFMANN 1963, LIENENKÄMPER 1963), daß er auch den Naturparken rechtlichen Schutz gewährt, ja daß er Voraussetzung für die Errichtung von Naturparken ist. Allerdings kommt im Falle Oberösterreich noch dazu, daß die Landesregierung durch Verordnungen die Eingriffe näher zu bezeichnen hätte, auf welche „diese Bestimmung“ — nämlich das Verbot von Eingriffen, die das Landschaftsbild stören — zutrifft. Das heißt aber in der Praxis, daß dem an sich in der Literatur sehr stark beachteten § 1 Abs. 1 des öö. Naturschutzgesetzes nur programmatische Bedeutung zukommt, und seine Schutzfunktion erst durch entsprechende Verordnungen wirksam werden kann. Die zweite Variante aber, welche das Naturschutzgesetz bietet, nämlich die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um das Verbot wirksam werden zu lassen, ist durch die peinlichen Voraussetzungen einer vorgängigen naturwidrigen Planung und der dadurch in die Position der Wirtschaftsfeindlichkeit gedrängten sachverständigen Begutachtung dieses Projektes belastet.

Immerhin: Zur Abgrenzung eines Naturparkes bestünde die Möglichkeit, eine Verordnung der im § 1 Abs. 1 des öö. Naturschutzgesetzes 1964 genannten Art zu erlassen, wobei von vornherein alle (etwa) dem Fremdenverkehrszweck widersprechenden Eingriffe verboten würden. Allerdings ergibt sich — von der Schwierigkeit, diese Eingriffe in einer verfassungsrechtlich einwandfreien Form verord-

nungsmäßig zu erfassen, abgesehen — gegen eine solche sich zunächst anbietende Vorgangsweise der Einwand, daß in diesem Fall wiederum nur der Schutzcharakter, das Negativum des Eingriffsverbots herausgestellt würde und die Pflege bzw. die positiv dem Naturnuß dienenden Maßnahmen nicht entsprechend zum Vorschein kämen.

Man wird daher auf die derzeitige Fassung des § 1 Abs. 1 des ö. Naturschutzgesetzes 1964 nur hilfswiese zurückgreifen können, sollte allerdings diese Möglichkeit nicht aus dem Auge lassen.

b) An einer neuen Formulierung des Gesetzes zugunsten der Installierung von Naturparks wären — so wie vorstehend in den Abschnitten II und III dargelegt — wirtschaftliche Aspekte ebenso wie naturschützerische Erwägungen gleichrangig zu beteiligen. Diese Erwägungen haben von der Frage auszugehen, wer denn an der optimalen Betreuung von Erholungssuchenden aus Gründen der Wirtschaft sowohl als auch des ehrlichen Prestiges im Land wegen das meiste Interesse hat.

Die Antwort lautet: Die betreffenden G e m e i n d e n. Sie also haben sich primär für die Schaffung von Naturparks zu interessieren, wenn es einmal Allgemeingut der Fremdenverkehrs-Bildung geworden ist, daß Naturparke wirklich Quellen der Gesundheit und damit echte Anziehungspunkte für Fremdenverkehrsorte sind. Hier ist bereits der Unterschied zur Dekretierungsmethode des sonstigen Naturschutzes zu bemerken. Anstatt auf die Weisung von oben zu warten, allenfalls sogar widerwillig, ist es eine Angelegenheit der Gemeinde, die Initiative*) zu ergreifen, ein besonderes Gebiet in ihrem Bereich — im Regelfall durch mehrere Gemeinden ein gemeinsames Gebiet — auszuwählen, zu umgrenzen und zur Auszeichnung mit dem gesetzlichen Titel „Naturpark“ vorzuschlagen.

Zugleich ist das Einvernehmen darüber herzustellen, welche Kosten die jeweilige Gemeinde für die Betreuung des Naturparks, also seine Erschließung und Verwaltung, aufwenden will, sowie welche Kosten dieser Art vom Land getragen werden sollen. Dabei würde die Landesregierung als Naturschutzbehörde vor allem prüfen, ob die Qualität des vorgeschlagenen Gebietes eine solche ist, daß — um mit den bereits bestehenden Rechtsfiguren zu operieren — die

*) Wie diese Initiative in den Gemeinden geweckt werden soll, ist eine Frage der Propaganda (die eine Vorform etwa in der Aktion „Das schönste Dorf Oberösterreichs“ finden könnte), der nachzugehen jedoch nicht in den Rahmen dieser Arbeit fällt.

Voraussetzungen für ein allgemeines Eingriffsverbot nach § 1 (1) öö. Naturschutzgesetz 1964 gegeben wären. Bejahendenfalls wäre das Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts für Fremdenverkehr und Wirtschaft herzustellen.

Sobald nun alle Voraussetzungen, ein Gebiet zum Naturpark zu erklären, vom fachlichen Standpunkt her als gegeben erscheinen und die Mittel für die Gestaltung, Verwaltung und insbesondere Beaufsichtigung gesichert sind, könnte eine Erklärung zum Naturpark erfolgen, und zwar wie erwähnt *de lege lata* durch eine Verordnung nach § 1 Abs. 1 des öö. Naturschutzgesetzes 1964.

Es muß allerdings aus dem bereits unter a) erwähnten Gründen für zweckmäßiger bezeichnet werden, den Begriff des Naturparks sowohl von der allgemeinen Schutzbestimmung für die oberösterreichische Landschaft — die also eigentlich schon bisher „ein einziger Naturpark“ wäre — abzuheben, als auch legislativ dem besonderen Pflegecharakter entsprechend zu fassen.

Diesbezüglich hier einen Gesetzes-Vorschlag zu erstatten, erschien — obwohl die Möglichkeit dazu durchaus bestünde — verfrüht; angedeutet soll lediglich werden, daß die verschiedenen in Abschnitt I dieser Arbeit wiedergegebenen Definitionen und Umschreibungen sich verhältnismäßig leicht zu einer Legaldefinition zusammenstellen lassen. Wichtiger als dieser Vorgang wäre allerdings die Einführung von Kompetenzartikeln in den dann ins öö. Naturschutzgesetz 1964 einzufügenden Paragraphen 2a („Naturpark“), mit dem die Sicherstellung der Mittel sowohl als auch die Antragsfunktion seitens der Gemeinden zu verankern wären.

V Wirkungen

Die Wirkungen einer solchen Realisierung von Naturparks im gesetzlichen Rahmen gerade für das Bundesland Oberösterreich wären nicht abzusehen. Nicht nur, daß Oberösterreich damit das erste Land überhaupt, nicht nur in Österreich, sondern im deutschen Sprachraum wäre, welches dem Begriff des Naturparks eine feste gesetzliche Grundlage gäbe — in der Bundesrepublik Deutschland sind z. B. „Träger“ der Naturparke völlig verschiedene, zum Großteil private Institutionen und Verbände — es wäre auch ein denkbar günstiger Einfluß auf die Nachbarländer zu erwarten. Verwiesen sei hier insbesondere auf das Beispiel des bilateralen deutsch-luxemburgischen Naturparks (Naturpark Südeifel — Luxemburgische Schweiz), durch

welchen nicht nur für Luxemburg ein Naturpark eingerichtet, sondern für dieses Land erst überhaupt ein Landschaftsschutz begründet wurde.

Das größte diesbezügliche Anliegen für Oberösterreich wäre ein in hoffentlich nicht allzuferner Zukunft in Angriff zu nehmender Naturpark „Böhmerwald“, für welchen auf tschechischer Seite die meisten Voraussetzungen — und zwar in vorbildlicher Weise — gegeben sind. Leider fehlt als wichtige Voraussetzung die Möglichkeit des Grenzübertrittes. Auch die Koordinierung mit dem Freistaat Bayern und den angrenzenden Bundesländern wäre wünschenswert.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die Errichtung von Naturparks ist grundsätzlich bei bestehender Gesetzeslage, und zwar auf Grund des § 1 Abs. 1 des öö. Naturschutzgesetzes 1964 möglich.

Wünschenswert aber wäre die besondere Herausstellung von Naturparks, und zwar im engsten Zusammenhang mit ihrer praktischen Schaffung durch eine eigene Gesetzesbestimmung.

Die erste gesetzgeberische Tat in dieser Richtung sollte gleichzeitig mit der Schaffung von mindestens vier Naturparks (einer in jedem Landesviertel) erfolgen.*)

S c h r i f t t u m

- 1) Bund Naturschutz in Bayern (1967): Arbeitshilfe für die Tätigkeit des Kreisnaturschutzbeauftragten. München 1967
- 2) Deutscher Rat für Landschaftspflege (1967): Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landschaftspflege. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege 28
- 3) Hofmann, K. (1963): Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und ihre besonderen Probleme im Bau- und Wasserrecht. München 1963
- 4) Kriechbaum, E. (1944): Vom Dachstein bis zum Böhmerwald. Wels 1944
- 5) Lienenkämper, W. (1963): Grüne Welt zu treuen Händen. Stuttgart 1963
- 6) Machura, L. (1965): Naturparke in Österreich. Natur und Land 51
- 7) Machura, L. (1965): Grundsätzliches über Naturparke. Natur und Land 51

*) Machura (vermutl. 1966): „Nichts schädigt die Ideale des Naturschutzes mehr, als eine leichtfertige Erklärung von Schutzgebieten, die dann ungenügend betreut werden. Solche unzulängliche Maßnahmen unterhöheln den Ruf der Naturschutzidee.“

- 8) Machura, L. (vermutlich 1966): Naturparke in Österreich. Österr. Naturschutzbund Wien.
- 9) Österreichisches Institut für Raumplanung (1966): Raumordnung in Österreich. Wien 1966
- 10) Österreichisches Institut für Raumplanung (1965): Über den Ausbau des Fremdenverkehrs im Waldviertel. Mitteilungen des Österr. Instituts für Raumplanung 76
- 11) Offner, H. (1967): Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl. Bonn 1967
- 12) Rucker, R. (1966): Einflußnahme des Naturschutzes auf das Baugeschehen. OÖ. Gemeindezeitung 17
- 13) Siebold, W. (1958): Geschützte Natur. Mannheim 1958
- 14) Seidl, H. (1954): Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Oberösterreich. Natur und Land 40
- 15) Stepán, J. (1965): Landschaftsschutzgebiet Sumava (Böhmerwald) in der Tschechoslowakei. Natur und Landschaft 40
- 16) Stoiber, H. H. (1966): Diskussion über das Thema Begriffsbezeichnungen. Natur- und Nationalparke 4
- 17) Stoiber, H. H. (1967): Europäische Arbeitskonferenz des Vereines Naturschutzpark in Clerf, 6. Mai 1967. Natur- und Nationalparke 5
- 18) Stoiber, H. H. (1968): Europäische Arbeitskonferenz im Rahmen der Hauptversammlung des Vereines Naturschutzpark e. V. in Osnabrück vom 10. bis 12. Mai 1963. Natur- und Nationalparke 6
- 19) Stoiber, H. H. (1969): Europäische Arbeitskonferenz im Rahmen der Hauptversammlung des Vereines Naturschutzpark e. V. in Stuttgart vom 2. bis 4. Mai 1969. Natur- und Nationalparke 7
- 20) Strzygowski, W. (1959): Europa braucht Naturparke. Horn 1959
- 21) Taschek, E. (1966): Fragen der Raumordnung im ländlichen Raum. OÖ. Gemeindezeitung 17
- 22) Unkart, R. (1964): Der Landschaftsschutz in Österreich. Berichte zur Landesforschung und Landesplanung 8
- 23) Unkart, R. (1967): Institutionen des Österreichischen Naturschutzrechtes. Schriftenreihe d. Österr. Ges. f. Raumforschung und Raumplanung 7
- 24) Weinmeister, B. (1966): Naturschutz als kulturelle Verpflichtung des Landes Oberösterreich 15
- 25) Weinmeister, B. (1967): Geschützte und schutzbedürftige Landschaften Oberösterreichs. Oberösterreich 17
- 26) Weißbrock, F. (1966): Naturparke in Rheinland-Pfalz. In: Naturschutz und Schule. Mainz 1966

Anhang

Einrichtungsplan
Alpiner Naturpark Windischgarsten

erstellt
durch das Naturschutzbüro Dr. Stoiber, Linz
im Juli und August 1969

Vorbemerkung

Die Anregung zur Schaffung eines Naturparkes im Raume von Windischgarsten ging von der Kur-, damals Fremdenverkehrskommission Windischgarsten und Umgebung aus, wobei auch gleich ein Gebiet am Südadhang des Sengsengebirges gegen die Teichl zu vorgeschlagen wurde (Oktober 1968). Mehrere Besprechungen samt Begehung bestätigten die Vermutung der örtlichen Stellen, daß sich das vorgeschlagene Areal zur Gestaltung als Naturpark eignet. Gleichzeitig ergab sich, daß der Fremdenverkehrsverband Garstnertal unter der Federführung der Kurkommission Windischgarsten grundsätzlich bereit ist, die Errichtung eines Naturparks in seinem Bereiche zu prüfen. Aus diesem Grunde erreichte er bei der Abteilung Wirtschaft des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung die Zusage der Finanzierung einer Vorplanung durch das gefertigte Naturschutzbüro.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1969 betraute der Vorstand des Fremdenverkehrsverbandes Garstnertal auf Grund einer Sitzung vom 26. Juni 1969 das gefertigte Naturschutzbüro mit der Erstellung eines Projektes „Naturpark Windischgarsten“. Dieses Projekt wird nach Bearbeitung im Zeitraum November 1968 bis Juli 1969 unter einem vorgelegt.

Zu diesem Projekt gehören außer der Wortdarstellung laut obiger Überschrift:

- 1) eine (herausfotokopierte) Übersichtskarte über das Gebiet im Maßstab 1 : 50 000, in welchem die Grenzen nach dem derzeitigen Stand gelb-strichliert eingezeichnet sind;
- 2) eine Detailkarte 1 : 25 000 aus den Kartenblättern 48 52/4, 48 52/2, 48 53/3 und 49 53/1 der alten österreichischen Landaufnahme vom Jahre 1887 (eine neuere ist für das Gebiet nicht erfolgt, daher ist auch zum Beispiel die Pyhrnbahn noch nicht verzeichnet), in die Details der Wege, Eingänge, Parkplätze, Rastplätze etc. eingezeichnet sind;
- 3) eine Lagekarte, die Zugänglichkeit des Gebietes aus Fernräumen bezeichnend;
- 4) eine Auswahl von insgesamt 21 Bildern betreffend die wesentlichen Situationen an den bisher ausgesuchten Wegen;
- 5) Entwurf eines „Signets“, also eines Zeichens, welches für Markierungen und Aufschriften aller Art, auch für den Briefkopf bei Korrespondenzen seitens der Parkverwaltung verwendet werden kann. Es handelt sich dabei um das Wappen des Marktes

- Windischgarsten, in welchem die drei Sterne durch die Anfangsbuchstaben A (Alpiner) NP (Naturpark) W (Windischgarsten) ersetzt sind. Die Ausführung ist blau und gold oder weiß.
- 6) Entwürfe für die verschiedenen Arten der Aufschriften im Parkgebiet (Hinweistafeln, Verhaltensregeln).*

A. Beschreibung und Motivation

A. 1. Beweggründe:

Allgemein: Die Einrichtung eines Naturparks im subalpinen Gelände Windischgarsten ist für Österreich eine bedeutende Angelegenheit. Der Wert für die Allgemeinheit kann, sofern die Einrichtung großzügig bzw. dem internationalen Standard angemessen erfolgt, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, wenn das gesamte Problem in den Rahmen der Erwägungen um die Errichtung von Naturparks gestellt wird, welche sich aus der vorstehenden Studie „Grundlagen für die Erklärung von Naturparks in Oberösterreich“ ergeben.

Im übrigen darf auf die dort verzeichnete Literatur verwiesen werden, im besonderen auf die Schrift „Naturparke in Österreich“ (MACHURA, vermutl. 1966) sowie auf die allseits in Oberösterreich bekannten Protokolle über die Tagung „Naturparke — Quellen der Gesundheit“ in Bad Ischl vom 1. bis 4. 10. 1966 (insbesondere das Resümee von Professor Dr. Gustav Wendelberger). Verwendet wurden außerdem der Rahmenplan für die Einrichtung eines Naturparks im Landkreis Waldmünchen im Bayerischen Wald, zusammengestellt von Fritz Triebisch, Planungsbeauftragter des Verbandes Deutscher Nationalparke e. V. Hamburg.

Spezielle Gründe für die Einrichtung eines Naturparks im Raume von Windischgarsten:

Windischgarsten ist ein Luftkurort. Das bedingt, daß der Kurgast im höchsten Maße in die Lage versetzt werden soll, die in der Nähe sich bietende Landschaft in ihrer ganzen heilkräftigen Wirkung kennenzulernen: also nicht nur die Luft als solche allein, sondern den Wald, die zahlreichen Geländeformen, die Vegetation

*) Anmerkung des Herausgebers: Die genannten Unterlagen liegen dem Original des Einrichtungsplanes bei. Aus drucktechnischen Gründen werden sie hier auf eine Kartenskizze, 6 Bildtafeln mit dem Entwurf für ein Signet reduziert.

und insgesamt den Eindruck der möglichst unberührt sich darbietenden oder organisch kultivierten Natur. Ein derartiges Gebiet liegt in dem von der Fremdenverkehrskommission Windischgarsten seinerzeit vorgeschlagenen Areal tatsächlich vor: es ist noch völlig bäuerlich kultiviert, verfügt über viel Wald, wunderschöne Wiesen, seltene Pflanzen, ebenso ebene Wanderwege wie ansteigende, besitzt schließlich einen als alpin anzusprechenden, in ca. 800 Meter Seehöhe mit wechselndem Niveau verlaufenden Steig („Felsenpfad“), schattige Waldtäler und die bizarren Felsgebilde der „Schreckensteine“.

A. 2. Situierung :

Der Naturpark erstreckt sich im großen gesehen nördlich der Pyhrnbahn von der Eisenbahnhaltestelle St. Pankraz gegen Ost-südosten bis zum Abbiegen der Bahn nach Südsüdosten — nach Traversierung des Radlingberges im Süden, dem Südrand des Gurrerhügels folgend gegen den „Rumplmayr“ und weiterhin gegen „Haslers Gatter“ im Osten. Aus diesem Bereich werde vorläufig der mittlere Teil als Minimalgelände durchgeplant.

A. 3. Verkehrsmäßige Erschließbarkeit :

Sie ist als sehr günstig zu bezeichnen. In unmittelbarer Nähe, aber ohne jede Störung für das Gebiet selbst, zieht die Pyhrnstraße, wobei Seitenwege gegen Norden bereits vorhanden sind, so daß sich bisher, auf das Minimalgebiet bezogen, drei Parkplätze anbieten. Auf diese Weise ist das Gebiet nicht nur für die Ferienerholung der in Windischgarsten und in anderen Orten des Windischgarstener Tales weilenden Gäste interessant, sondern auch für die Benutzer des Ausflugsverkehrs, vor allem von den Ballungsräumen Linz und Wels, in etwa auch Steyr und Kirchdorf, sowie von den steirischen, näher oder weiter gelegenen Orten (Liezen, Leoben) her.

A. 4. Planungsmethoden :

Gesucht wurde der Anschluß an bestehende Wege bzw. die Benützung derselben, so daß — mit zwei kleinen Ausnahmen — keine neuen Steiganlagen erforderlich sind und auch keine Rechtsprobleme aufgeworfen werden. Dazu kommt der Vorschlag zum Ausbau bestehender, zum Teil vernachlässigter Bauten im Gelände, dann die Aufstellung von einfachen, dem Besucher dienenden Gegenständen, vor allem zu Rast- und Sauberhaltungszwecken. Erst nach der Feststellung, daß diese Aufgaben, welche unmittelbar dem Park-

besuch durch den Menschen dienen, bewältigt werden können, soll eine Grenzziehung folgen, welche gleich mit der gesetzlichen Festlegung des Parkcharakters Hand in Hand gehen soll. Dazu wird besonders auf die Ausführungen am Ende von A. 5. (Flächengröße) hingewiesen, wo die (günstigen) Möglichkeiten einer Erweiterung besprochen sind.

A. 5. Flächengröße:

Sie wird derzeit und auch in künftigen Zeiten von der Beherrschbarkeit mittels Wegebaues und sonstiger Service-Einrichtungen bestimmt. Im Vorgriff auf die später noch näher auszuführende Planung wird sich als vorläufige äußere Umgrenzung dieses primär vorgeschlagenen Teilwegenetzes folgende Linie ergeben:

Basislinie (siehe unter A. 2.) — Weg vom Bahnhof Pießling-Vorderstoder an der Nordseite des Radlingberges zur Brücke im Zuge der Koppenstraße (Weg Nr. 27) Spannriegl — Rießriegl — Rettenbachtal südlich des Rißriegl — Pelzlergut (Weg Nr. 24). Die Wegnummern beziehen sich auf die Kompaß-Wanderkarte 1 : 50 000.

Eine echte Grenzziehung (etwa Bahnhof Pießling-Vorderstoder — Gsperr — Kopp — Spannriegl — Reith — Jagdhaus Rettenbach — Pelzler bzw. Mitte des Weges von dort zum Schotterbruch — Gürrer — Radlingbauer — Bahnhof Pießling-Vorderstoder) kann später erfolgen, sie steht unmittelbar mit der rechtlichen Fundierung des Gebietes im Zusammenhang. Es empfiehlt sich außerdem, vor der endgültigen Festlegung solcher Grenzen die Bewährung der bisherigen Parkeinrichtungen in der Praxis zu prüfen und zwar gleichzeitig mit der Frage, ob nicht diese Einrichtungen auf weitere Geländeteile ausgedehnt werden können. Solche bieten sich sowohl nach dem Westen (bis gegen den Ostrand von St. Pankraz, allenfalls sogar von Dirnbach-Stoder), nach Osten bis zum Bodinggraben an.

A. 6. Träger und rechtliche Fundierung:

Es ist nicht nötig, zur Durchführung einer Naturparkplanung in Windischgarsten eine eigene „Arbeitsgemeinschaft“ oder einen Naturpark-Verein zu bilden, da der Fremdenverkehrsverband Garstnertal bereits vorhanden ist und sich als Träger ausgezeichnet eignet.

Die rechtliche Fundierung kann erfolgen

- a) sofort dadurch, daß der Träger an die Bezirkshauptmannschaft (Kirchdorf) von dem Bestehen eines von ihm besonders erschlos-

senen und landschaftlich wertvollen Gebietes eine Mitteilung übersendet und die Behörde bittet, im Falle jeglicher abträglichen Veränderung den im § 1 (1) Oö. Naturschutzgesetz 1964 vorgesehenen Bescheid zu erlassen;

- b) auf längere Sicht durch rechtliche Festlegung des Begriffes „Naturpark“ durch die gesetzgebende Körperschaft, also mittels Novellierung des Oö. Naturschutzgesetzes 1964, unter gleichzeitiger Erklärung des „Alpinen Naturparks Windischgarsten“ zu einem solchen rechtlichen Gebilde im Verordnungswege durch die oberösterreichische Landesregierung.

A. 7. Finanzierung und rechtliche Details der Planung :

Die Finanzierung sollte durch den Träger erfolgen, welcher seinerseits Subventionen aus Mitteln der Fremdenverkehrsförderung und des Naturschutzes in Anspruch nehmen kann und solche auch ohne Zweifel erhalten wird.

Um die Führung der rechtlichen Verhandlungen zur Pachtung bestimmter Gelände- oder Gebäude-Teile, ferner wegen der Sicherung des dauernden Bestandes von Wegen und Steigen, schließlich betreffend die ungestörte Anbringung und Unterhaltung von Bänken, Tischen, Wetterschutzhütten, Markierungen, Wegzeigern und sonstigen Hinweisen soll zweckmäßigerweise der für den jeweiligen Besitzer zuständige Bürgermeister ersucht werden, welcher seinerseits gleichzeitig mit dem Geschäftsführer des Trägerverbandes Verbindung halten soll. Die Verständigung der Jagdberechtigten (mehr dürfte nicht erforderlich sein) sollte durch den Vorsitzenden der Kurkommission Windischgarsten erfolgen.

Bei Unterredungen mit den Grundeigentümern — vor allem den Jagdberechtigten — ist darauf hinzuweisen, daß keine Einschränkung der Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft entsteht, daß im Gegenteil sämtliche Besucher belehrt und verpflichtet werden, darauf besonders Rücksicht zu nehmen, sowie daß auch durch mindestens ein hauptamtliches Wachorgan die Einhaltung dieser Bestimmungen garantiert erscheint.

Die bisherigen Erfahrungen in Naturparks lehren, daß diese Verpflichtungen meist peinlich genau eingehalten werden und daß die Besucher in Naturparks einander selbst besser erziehen, als dies überall sonst — auch auf Touristensteigen — der Fall ist.

B. Planung

B. 1. Zugänge zum Gebiet:

- a) Ganz wesentlich sind Parkplätze, weil diese sowohl dem Feriengast in Windischgarsten als auch dem Ausflugsverkehr von auswärts dienen könnten.
Vorhanden ist Parkraum vor dem Bahnhof Pießling-Vorderstoder, von wo eine Markierung zum Naturpark in Richtung Kleiner Hühnersteige zu führen hätte. Leicht anzulegen ist auch ein Parkplatz im Bereiche der Schottergrube im Veichtal (also am ostwärtigen Eingang des Naturparkes). Der wichtigste Zugang ist jedoch zwischen Gürrerkogel und Radlingberg, dort, wo eine die Schlucht zwischen beiden Hügeln durchlaufende, einerseits zum Koppen, andererseits ins Rettenbachtal führende Straße von Süden her kommend diese Waldschlucht verläßt und auf Wiesengründe mündet, die zum Teil im Besitze des Landes Oberösterreich sind. Diese Gründe — Parzelle Nr. 460, allenfalls auch 459 — sollen für Zwecke eines Parkplatzes herangezogen werden, der für 30 Pkw und fünf Omnibusse ausreicht, allenfalls aber auch die Parzellen 422, 424, 425.
- b) Dazu gehören im Ortsinnern sowohl als auch an den Abzweigungen von der Pyhrn-Bundesstraße sowie an den Bahnhöfen mindestens von Windischgarsten und Pießling-Vorderstoder, allenfalls auch Roßleiten und St. Pankraz, Hinweistafeln (im Anschluß an den Ortsplan).
- c) Von diesen Parkplätzen soll ein Weg, nach Möglichkeit nicht entlang der Straße zum Koppen bzw. ins Rettenbachtal, sondern besser als reiner Fußweg über das Grundstück 432 (Besitzer Kels-Rettenbacher) geführt werden, und zwar bis zu jener Straßengabel zwischen Koppen und Rettenbachtal, welche unmittelbar südlich des Grundstückes Nr. 415 gelegen ist. Dort wäre der eigentliche Eintritt — das „Haupttor“ — zum Naturpark.
- d) Dieses Grundstück 415 und wenn möglich auch das anschließende Grundstück 403 sollen für einen Lagerplatz gewidmet werden, das heißt, es soll als jeweils gemähte Wiese zum Aufenthalt von Besuchern bereitgehalten werden, auf der ein paar Ruhebänke und mehrere Papierkörbe aufgestellt werden. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß zahlreiche Menschen schon damit zufrieden sind, den Naturpark überhaupt betreten zu haben, ohne sich weiter an-

strengen zu müssen, um in sein Inneres weiter vorzudringen. Daher bleiben sie gerne in der Nähe des Eingangs, vor allem, wenn sie ans Wasser — und wäre es auch nur im Ausmaß des Rettenbaches — können.

- e) Zelten und sonstiges Kampieren muß allerdings ausgeschlossen werden. Entsprechende Schilder sind anzubringen.
- f) An den drei Eingängen empfiehlt sich ferner — zumindest zu Zählungszwecken — Drehkreuze anzubringen, und zwar nach Möglichkeit mit einer Sperre, welche sich bei Einwurf von S 5,— (und S 10,—) öffnen. Es soll dabei kein allzu strenger Maßstab angelegt und mehr auf die Anständigkeit der Menschen vertraut werden, nicht neben dem Drehkreuz über den Zaun, der wenigstens auf Sichtweite beidseitig der Drehkreuze zu führen wäre, zu klettern. Entsprechende Aufschriften sind anzubringen.

B. 2. Wege :

Zunächst sind drei Hauptwege herzustellen und für Normalspaziergänger gangbar zu machen:

Weg 1: Die bereits erwähnte „Kleine Hühnersteige“, ausgehend vom Lagerplatz (Haupteingang) auf dem Grundstück 415, an der unter B. 1. beschriebenen Wegegabel. Dieser Weg führt weiter auf der Straße gegen Koppen, zweigt vor der Brücke über den Bach nach links ab, führt zum Bahnhof Pießling-Vorderstoder und dann am Südfuß des Radlingberges gegen Osten und an der Ostseite dieses Berges etwas oberhalb der Zufahrtsstraße in die Gegend des Parkplatzes. Hier ist eine neue Steigtrasse zu legen, damit nicht die Menschen den letzten Teil ihres Rundweges auf der Straße gehen müssen. Gehzeit: 1¹/₂ Stunden.

Weg 1a: Von der Höhe der Kleinen Hühnersteige ab ist der Stichweg auf den Gipfel des Radlingberges zu erneuern.

Weg 2: Vom Lagerplatz (Haupteingang) ca. 50 Meter am Rettenbach entlang, dann auf dem vom Reißriegl herabziehenden Rücken aufwärts (teilweise durch schönen Bestand von Wacholder und dem in Oberösterreich sehr seltenen „Deutschen Backenklees“) zum Schuppen unterhalb des Reißriegl, von dort abwärts über den Stadler, den Roßstein nördlich umrundend ins Reißtal, über das Sträßchen an den Schrecksteinen entlang auf die Koppenstraße und zurück zum Haupteingang. Gehzeit: 2 Stunden.

Weg 2a: Vom Reißriegl zum Spannriegl und von dort ins Reißtal zum Schreckstein; eine Stunde länger als Weg 2. (Nur für Geübte, romantischer „Felsenweg“.)

Weg 3: Vom Parkplatz aus (Grundstück 460) ins Veichtal, dort halbwegs zum Pelzlgut, Rastwiese links des Sträßchens, hinter dem Pelzl am Hang gegen Süden zum Gürrer (teilweise Neuanlage und Markierung des Weges bis Gürrer) und zurück zum Parkplatz. Gehzeit: 1 Stunde.

B. 3. Markierungen und Hinweise:

- a) Durch Annagelung von Abzeichen aus Aluminium: blau-gelbe Wappen, geprägt, mit Aufschrift A-NP-W;
- b) besondere Schilder mit Bezeichnung (samt Wappen wie a) auf Lärchenbretter aufgezogen. Zum Beispiel:
„Lagerplatz, bitte innerhalb der Pflöcke bleiben, Papierkörbe benützen“.
„Bitte Gatter schließen“. „Abfall bitte nur in Körbe“.
- c) Hinweistafeln mit Beschreibung von Besonderheiten (Aussicht, besondere Felsformationen, Pflanzen).

B. 4. Rastplätze:

- a) Bänke an wichtigen Aussichtsplätzen;
- b) Tische an Rastplätzen;
- c) Kennzeichnung von Lagerwiesen durch senkrecht eingesteckte, blau-gelbe Pflöcke, derzeit vorzusehen:
im Veichtal (nahe Pelzlgut);
am Eingang ins Rettenbachtal;
vor dem Schuppen unterhalb Reißriegl;
beim Austritt des Weges über die Hühnersteige aus dem Wald Richtung Bahnhof Pießling-Vorderstoder;
- d) Wetzschutzhütten: je eine in der Mitte der „Kleinen Hühnersteige“ und des „Felsenweges“;
- e) der verfallende und offenbar keinen besonderen Zwecken des Eigentümers mehr dienende Schuppen unterhalb des Reißriegls wäre zu einer kleinen Unterkunft auszubauen — wozu auch der Eigentümer sich vor allem dann verstehen würde, wenn ihm gleichzeitig mit dem Angebot die Möglichkeit eingeräumt würde, dort Erfrischungen zu reichen. Es handelt sich um einen besonders günstigen Aussichtspunkt, dessen Umgebung mit reicher Wiesenflora geschmückt ist;
- f) mit dem Besitzer des Spannriegls wäre zu verhandeln, ob

nicht auch dort allenfalls (nach Entfernung des ortsfesten Wohnwagens!) eine Erfrischungsstelle eingerichtet werden könnte;

- g) auch wäre zu untersuchen, ob nicht im Pelzlgut, das derzeit keine bedeutende wirtschaftliche Funktion zu erfüllen scheint, eine bescheidene Unterkunft für Naturparkbesucher jeden Alters, aber nach Art einer Jugendherberge eingerichtet werden könnte.

B. 5. Zum Service:

Für einen Naturpark mit dem Rang, welcher dem A-NP-W zukommen soll, gehört auch die ständige Überwachung des Gebietes durch mindestens eine hauptamtliche Kraft, besser durch zwei, welche sich auch um die Instandhaltung der verschiedenen Einrichtungen kümmert und selbst Hand anlegt sowie Anweisungen und Auskünfte an die Besucher geben kann. Eine gewisse Autorisierung dieser Person kann durch die Angelobung als Naturschutzwachorgan seitens der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf jederzeit erfolgen.

Anhang zu B.

Naturgemäß wäre bei Fortschreiten der Beachtung des Gebietes geboten, auch seine wissenschaftliche Beschreibung wenigstens auf gemeinverständlicher Basis zu sichern:

- a) Durch Herausgabe eines kleinen Wanderführers, welcher die vorhandenen Besonderheiten (Flora zu den verschiedenen Jahreszeiten, geologische Grundzüge und Besonderheiten) aber auch die Wege beschreibt und für Ausrüstung und Verhalten Hinweise gibt;
- b) durch Auflegung einer Karte (sofern der Wanderführer vorliegt als sein Anhang) im Maßstab 1 : 25.000 mit Anzeichnung der vom Träger des Naturparkes betreuten Wege, Park- und Rastplätze und sonstiger Einrichtungen.

C. Überschlägige Zusammenstellung der Kosten:

C. 1. Auf Grund eingeholter Voranschläge:

a) Tischler:	
20 Bänke mit Lehne:	S 5.800,—
20 Bänke ohne Lehne:	S 4.400,—
10 Tische:	S 4.400,—
20 Abfallkasten:	S 2.400,—
5 Lehrtafeln:	S 400,—
3 Orientierungstafeln:	S 2.280,—
50 Wegweistertafeln:	S 1.000,—
20 größere Tafeln mit Pflöcken:	S 600,—
b) Maler:	
Für 3 Orientierungstafeln einschließlich Material:	S 1.800,—
c) Markierungsschilder:	
80 Stück mit Wappen laut Entwurf (à S 25,—):	S 2.000,—
72 Stück mit Pfeil oder sonstiger Aufschrift (à S 60,—):	S 4.320,—
d) Wegmacherei für Normalweg und Felsenweg (Rißriegl—Spannriegl):	S 15.360,—
	S 44.760,—

Den Kosten sind noch 5 % für Entwürfe zuzurechnen.

C. 2. Auf Grund von Schätzungen:

a) 2 Regenhütten einfach:	S 5.500,—
b) Weg Kleine Hühnersteige (einschließlich Sprengstück Radling-Osthang):	S 20.000,—
c) Weg Pelzler—Gürrier:	S 5.000,—
d) Ausbau des Rißriegl-Schuppens:	S 10.000,—
	S 40.500,—

C. 3. Nach Vereinbarung:

a) Herstellung eines Parkplatzes auf Grundstück 460:	S 36.000,—
b) Ausbau von Spannriegl	
c) Ausbau von Pelzl	
d) Lagerplatz-Pacht im Rettenbachtal pro Jahr	
e) Jährliche Kosten eines Naturparkwächters (Gemeindearbeitertarif)	

- f) Pacht für Spannriegl und Pelzler
- g) Broschüre über den Alpinen Naturpark
Windischgarsten
- h) Karte des A-NP-W

Das Minimum, das für einen wohl ausgerüsteten Naturpark verlangt werden kann, läßt sich daher mit ca. S 200.000,— ermitteln bzw. schätzen.

Für diese günstige Situation — das muß offen gesagt werden, — sind vor allem die äußerst kulant erstellten Kostenvoranschläge durch die einheimischen Handwerker maßgebend.

Z u s a m m e n f a s s u n g :

Der Versuch, einen „Alpinen Naturpark Windischgarsten“ (der Name stammt ebenso wie der Entwurf zu den Markierungswappen bzw. dem Signet des Parkes vom Unterzeichneten) einzurichten, kann empfohlen werden.

Jedenfalls bedeutet es für einen Bereich, der sowohl dem Ausflugsverkehr als auch dem Erholungszweck im Orte dient — gar für einen Luftkurort —, eine echte Attraktion, einen Naturpark zu besitzen, und für die Grundeigentümer keine Belastung!

Aus diesem Grunde soll auf längere Sicht auch die gesetzliche Fundierung des Parkgebietes in die Wege geleitet, auf jeden Fall aber jegliche Beschädigung des Gebietes durch unangemessene und störende Bauführung schon jetzt durch Evidenthaltung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im Wege der Schutzbestimmung des § 1 (1) Oö. Naturschutzgesetz 1964 hintangehalten werden.



Entwurf für ein Signet
(Alpiner Naturpark Windischgarsten)



gelb



blau



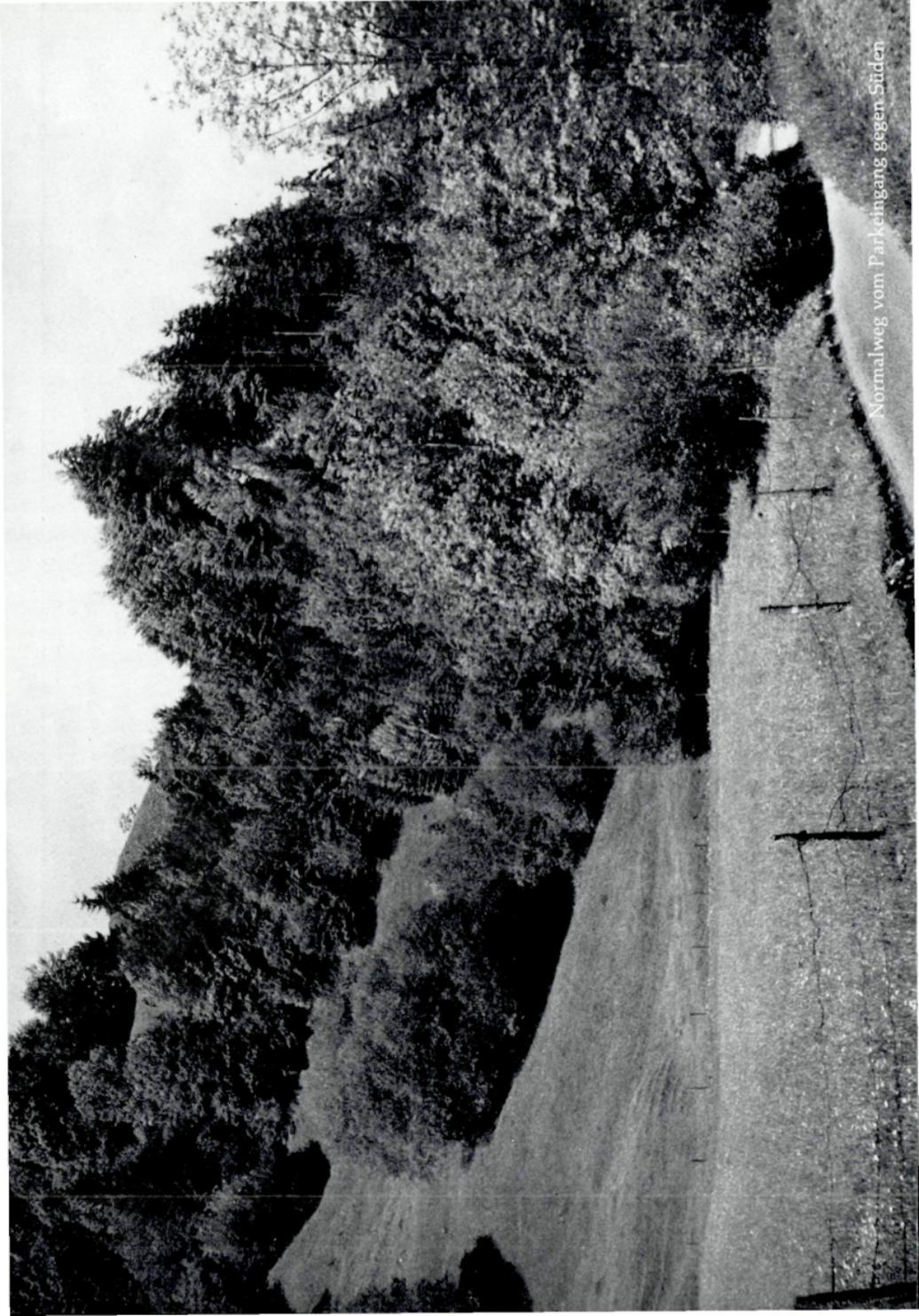
Normalweg vom Parkeingang gegen Norden



Gehöft Stadler vom Felsenweg







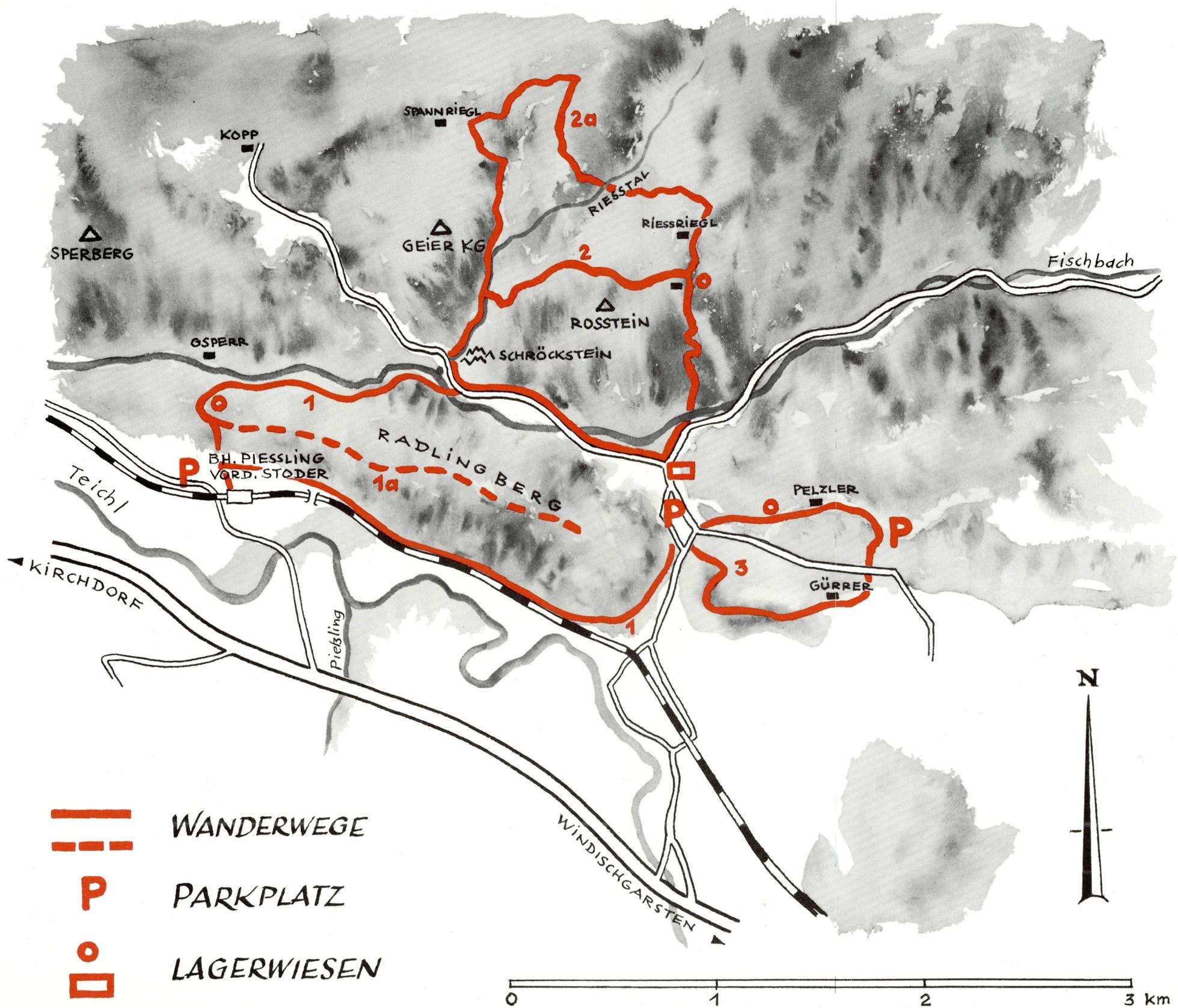
Normalweg vom Parkeingang gegen Süden



Blick vom Gyrekogel gegen Windischgarsten



Schröckenstein



WANDERWEGE

PARKPLATZ

LAGERWIESEN



